

Satzung des Vereins
zur Förderung der Lokalen Agenda 21 Schorndorf
(Entwurf: Stand 20. Februar 2005)

Präambel

Die „Agenda 21“ ist ein umfassendes weltweites Aktionsprogramm für eine umweltverträgliche, nachhaltige Entwicklung. Dieses Aktionsprogramm wurde 1992 auf der internationalen Umweltschutz-Konferenz von Rio de Janeiro verabschiedet und bezweckt, dass auf kommunaler Ebene Städte und Gemeinden gemeinsam mit ihren Bürgerinnen und Bürgern sowie gesellschaftlichen Gruppen eine „Lokale Agenda 21“ aufstellen und umsetzen. Nachhaltigkeit besteht aus zwei Elementen, nämlich erstens daraus, dass wir mit den natürlichen Ressourcen so haushalten müssen, dass diese nicht stärker genutzt werden, als sie nachwachsen können, und zweitens aus der Erkenntnis, dass Ökologie, Ökonomie und Soziales eine untrennbare Einheit bilden (sogn. Nachhaltigkeitsdreieck). Nachhaltigkeit bedeutet somit, dass weder die einzelnen Staaten noch die Kommunen auf Kosten der Natur, anderer Regionen sowie anderer Menschen, noch auf Kosten zukünftiger Generationen leben dürfen. Das bedeutet, dass eine Entwicklung dann nachhaltig ist, wenn sie die Aspekte Ökologie, Ökonomie und soziale Sicherheit zusammenführt, zu einer Verbesserung der ökologischen und sozialen Lebensbedingungen beiträgt und der langfristigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen dient.

Die Stadt Schorndorf hat sich im Herbst 1999 für die Mitwirkung und Umsetzung der Agenda 21 auf kommunaler Ebene bekannt. Die Lokale Agenda 21 Schorndorf entwickelt und erarbeitet Ideen und Vorschläge für Maßnahmen auf den Gebieten des Umwelt- und Naturschutzes, des sozialen Zusammenlebens und der umweltverträglichen Wirtschaft. Zur ideellen und finanziellen Unterstützung der Lokalen Agenda 21 Schorndorf wird folgender nichtsrechtsfähiger Verein gegründet:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

- 1) Der Verein führt den Namen
„Förderverein der Lokalen Agenda 21 Schorndorf“; er hat seinen Sitz in Schorndorf.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Der Verein soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 1a

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, die Arbeit der Lokalen Agenda 21 Schorndorf im Sinne der Gemeinnützigkeit auf folgenden Gebieten ideell und finanziell zu unterstützen und zu fördern:

Natur- und Umweltschutz,
Erziehung und Umweltbildung,
Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,

Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
Völkerverständigung,
Entwicklungshilfe.

Die angeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig in gleichem Maße verwirklicht werden. Sie können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Unterstützung und Förderung der Entwicklung, Erarbeitung und Realisierung von Aktionen und Projekte (Maßnahmen) zur nachhaltigen Verbesserung des Natur- und Umweltschutzes und einer nachhaltigen Schonung der Ressourcen und Ökosysteme sowie die Entwicklung zukunftsfähiger Modelle des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlichen Alters, Geschlechts und unterschiedlicher Herkunft verwirklicht. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die die Lokale Agenda 21 allein oder mit anderen Organisationen, die ebenfalls ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen, durchführt. Solche Maßnahmen können z.B. sein: Info-Veranstaltungen zur Verbreitung und Vertiefung des Anliegens der Lokalen Agenda 21 und des Nachhaltigkeitsprinzips im Sinne der Erklärung der Internationalen Umweltkonferenz von Rio de Janeiro 1992 sowie konkrete Aktionen und Projekte zur Förderung und Sicherung des umwelt- oder sozialverträglichen Zusammenlebens auf den Gebieten des Natur- und Umweltschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, der Förderung der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, sowie zukunftsfähiger Formen des Zusammenlebens von Mann, Frau und Familie. Solche Maßnahmen können betreffen den Arten- und Biotopschutz, Boden- Gewässer- und Klimaschutz, umweltfreundliche Mobilität, ökologisches Konsumverhalten und Fairer Handel sowie Förderung umweltfreundlicher Energien, Verbesserung des Wohnumfeldes und Umweltbildung. Maßnahmen zur Förderung des umweltverträglichen Wirtschaftens sowie zur Schaffung von naturnahen Erlebnis- und Erholungseinrichtungen und -möglichkeiten dürfen nur gefördert werden, soweit sie umwelt- oder sozialen Zwecke dienen, wie z. B. Förderung des Einsatzes regenerativer Energien oder die Förderung des Naturerlebens und des umweltgerechten Freizeitverhaltens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- 2) Der Verein ist selbstlos und uneigennützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitglieder

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet, erworben. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen.
- 3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben ab dem 16. Lebensjahr das aktive Wahl- und Stimmrecht und ab dem 18. Lebensjahr auch das passive Wahlrecht.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- 3) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
- 4) Alle Tätigkeiten sind ehrenamtlich.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Leistung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende des Geschäftsjahres.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Beitrag nicht leistet oder gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung bestimmt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht Sache des Vorstandes sind. Sie hat einmal jährlich stattzufinden oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt.
- 2) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit 14-tägiger Frist durch den Vorstand.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher, bei Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Außer in Personalsachen wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und einem Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt. Eine Abwahl sowie die Zuwahl als Ersatz für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
- 2) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Er entscheidet über die Vereinsaktivitäten, verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt über dessen satzungsmäßige Verwendung. Der Vorstand tagt nach Bedarf.
- 3) Der Vorstand oder sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen.

§ 11 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen und nur dann beschließen, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hingewiesen wurde.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schorndorf, die es unmittelbar und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden hat.

Schorndorf am

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)

Datenschutzhinweis (Anhang zur Satzung)

Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgesetze, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), ist:

Förderverein Lokale Agenda 21 Schorndorf e.V.
z.H. Eva-Maria Hartmann
1. Vorsitzende
Daniel-Steinbock-Str. 22
73614 Schorndorf

Tel. 07181/22292
E-mail evahartmann@t-online.de

Zwecke der Datenverarbeitung durch die verantwortliche Stelle und Dritte, Widerspruchsrecht

Der Förderverein Lokale Agenda 21 Schorndorf e.V. erhebt von seinen Mitgliedern folgende Daten: Organisation / Betrieb, Vorname und Name, Adresse, E-mail und Telefonnummer, Kontodaten.

Wir nutzen Ihre personenbezogenen Daten nur zum Zwecke der Einladung zu Gremiensitzungen und zum SEPA-Einzug des Mitgliedsbeitrags. Wir nehmen mit Ihnen entweder in Briefform oder in digitaler Form per E-mail Kontakt auf. Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte findet nicht statt.

Sofern Sie uns Ihre Daten überlassen haben, können Sie die Einwilligung in die Speicherung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, indem Sie eine E-mail an folgende Adresse schicken: evahartmann@t-online.de

Löschung bzw. Sperrung der Daten

Wir halten uns an die Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit. Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten daher nur so lange, wie dies zur Erreichung der hier genannten Zwecke erforderlich ist.